§ 22
Einberufung der BezJR-Vollversammlung

(1) [1]Ordentliche Sitzungen der BezJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. [2]Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand mindestens vier Wochen vorher. [3]Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) [1]Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. [2]Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inklusive Prüfungsbericht sowie alle eingegangenen Anträge und sonstige Unterlagen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.